

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWW), an der die Stadt Monschau einen Geschäftsanteil von 1.050,00 € am Stammkapital hält, ist Inhaberin von Strom- und Gaskonzessionen in einer Vielzahl von Städten und Gemeinden in ihrem Versorgungsgebiet, so auch in der Stadt Monschau, und Eigentümerin der entsprechenden Strom- und Gasnetze. Die Netzbewirtschaftung erfolgt durch die hundertprozentige Tochtergesellschaft regionetz GmbH (regionetz) auf Grundlage von Pachtverträgen.

EWW beabsichtigt zur wirtschaftlichen und regulatorischen Optimierung des Netzgeschäfts das Eigentum an den Strom- und Gasnetzen auf die regionetz zu übertragen. Voraussetzung für die Umsetzung der Übertragung des Netzeigentums ist die steuerneutrale Übertragung der Netze von der EWW auf die regionetz in Form einer Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Von der Übertragung bleiben die bestehenden Konzessionsverträge unberührt, so dass sich an der Stellung der EWW als Vertragspartnerin der Kommunen nichts ändert. Sie bleibt somit Vertragspartnerin der Kommunen und Schuldnerin der Konzessionsabgabe.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 nach ausführlicher Beratung seine Zustimmung erteilt und eine entsprechende Empfehlung zur Zustimmung der Übertragung an die Gesellschafterversammlung ausgesprochen.

2. Regulatorischer Hintergrund

Die Entgelte für die Nutzung der Netze durch die Lieferanten von Strom und Gas unterliegen der Kostenprüfung durch die zuständigen Regulierungsbehörden. Die Erfahrungen der zurückliegenden Prüfungen zeigen, dass durch ein Auseinanderfallen von Eigentum an den Strom- und Gasnetzen bei EWW einerseits und Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter des Netzbetriebs bei der regionetz andererseits ein regulatorischer Nachteil besteht:

Der regulatorische Nachteil besteht im sogenannten negativen Eigenkapital auf Ebene der regionetz, das wiederum zu hohen negativen Eigenkapitalzinsen führt. Diese reduzieren die im Rahmen der Prüfung anererkennungsfähigen Netzkosten. Die wirtschaftliche Folge aus diesen bilanziellen Effekten ist eine Verringerung der Erlösbergrenze und somit der Ertragsmöglichkeiten der regionetz. Im Ergebnis erzielen EWW/regionetz daher nicht die volle regulatorisch mögliche Verzinsung des in den Netzen gebundenen Kapitals. In der Folge fallen die Gewinnausschüttungen der EWW an ihre Gesellschafter geringer aus als ohne den regulatorischen Nachteil.

Im Verlauf von Anhörungsverfahren zur Festlegung der Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode wurde deutlich, dass die Bundesnetzagentur – abweichend vom Vorgehen der Landesregulierungsbehörde NRW – auf dieser restriktiven und vor allem für Netzbetreiber im Pachtmodell deutlich nachteiligen Regulierungspraxis beharrt. Zur Minimierung dieses Risikos mit Blick auf die kommende Kostenprüfung wurden alternative Ansätze hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und ihres Lösungspotenzials geprüft und bewertet. Die Bewertung orientiert sich am aktuellen Regulierungsrahmen. Von einer wesentlichen Änderung der Risikolage ist nach derzeitiger Einschätzung auch im Zuge der zu

erwartenden Novellierung der Anreizregulierungsverordnung nicht auszugehen. Die durchgeführten Analysen führen zu dem Ergebnis, dass die Übertragung des Eigentums an den Versorgungsnetzen Strom und Gas von EWW auf regionetz die höchste Sicherheit zur Vermeidung negativen Eigenkapitals bietet.

3. Wirtschaftliche und bilanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Eigentumsübertragung wird unter der Prämisse der Fortführung des heutigen Regulierungssystems im Vergleich zur Fortführung des Status-Quo zu einer Ergebnisverbesserung im Netzbereich von rd. 1,2 Mio. EUR p.a. (715 T€ Strom und 451 T€ Gas) ab der dritten Regulierungsperiode (2018ff.) führen. Sollte entgegen der bereits geführten Gespräche mit der LRegB NRW die Assetübertragung für das Gasnetz (Fotojahr 2015) nicht anerkannt werden, so vermindert sich der Vorteil auf rd. 700 T€ p. a. in der 3. Regulierungsperiode. Diesem Vorteil stehen einmalig anfallende Kosten der Umsetzung der Asseteinbringung i. H. v. knapp 600 T€ gegenüber (Beraterkosten, Verwaltungsverfahrenskosten, Notarkosten, u.a.).

Die Übertragung des Netzeigentums von der EWW auf die regionetz hat bei Betrachtung der konsolidierten Bilanz der EWW und der regionetz keine Auswirkungen: In der EWW-Bilanz findet ein reiner Aktivtausch statt. Die Position „langfristiges Vermögen“ verringert sich, dafür steigt die Position „Beteiligung an regionetz“. Bei der regionetz steigt auf der Aktivseite der Posten „langfristige Vermögen“, auf der Passivseite verschwindet das negative Eigenkapital zugunsten eines hohen positiven Betrags. Aufgrund der Konzernstruktur bleiben in der Konzernbilanz die Position „Langfristiges Vermögen“ und die Bilanzsummen unverändert im Vergleich zur Konzernbilanz vor der Eigentumsübertragung.

4. Steuerliche Implikationen

Aus steuerlicher Sicht bedarf es für den Netzübergang einer steuerneutralen Eigentumsübertragung im Wege der Ausgliederung eines steuerlichen Teilbetriebs. Dazu fand im November ein Vorgespräch mit der zuständigen Finanzverwaltung (Finanzamt Aachen) statt. Aus dem Gespräch haben sich keine grundsätzlichen Hindernisse für die Anerkennung des steuerlichen Teilbetriebes ergeben. Dies betrifft auch den Verbleib der Konzessionen bei der EWW. Die zuständige Finanzverwaltung hat auskunftsgemäß in dem Vorgespräch bestätigt, dass zwischen EWW und regionetz sog. Unterkonzessionsverträge geschlossen werden können.

5. Unterkonzessionen

Im Einvernehmen mit den Kommunen wird EWW der regionetz auf der Grundlage der in Ziff. 4 erwähnten Unterkonzessionen Rechte und Pflichten aus den Konzessionsverträgen übertragen und regionetz insbesondere das für den Netzbetrieb wichtige Wegenutzungsrecht in den jeweiligen Konzessionsgebieten einräumen. Außerdem wird sichergestellt, dass bei Beendigung des Konzessionsvertrags der Herausgabeanspruch (Rückübertragung des Netzeigentums) erfüllt werden wird. Im Verhältnis zu den Kommunen ergeben sich keine Änderungen; EWW bleibt insbesondere Schuldnerin der Konzessionsabgabe.

6. Ausgliederung der Netze nach dem Umwandlungsgesetz

Im Rahmen der steuerneutralen Eigentumsübertragung ist das Eigentum an den Strom- und Gasnetzen im Wege eines notariellen Ausgliederungsvertrags nach § 123 Abs. 3 UmwG von der EWW auf die regionetz zu übertragen. Dies soll rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Form einer Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 UmwG erfolgen. Dieser Termin ist vor dem Hintergrund des sog. Fotojahres in der Regulierungspraxis wichtig, damit die o.g. Effekte ab der nächsten Regulierungsperiode (2018ff.) greifen. Für eine Rückwirkung des steuerlichen Teilbetriebes zum 1. Januar 2016 muss die Ausgliederung formal (vertraglich und buchhalterisch) bis zum 31. August 2016 erfolgen.

Das Umwandlungssteuerrecht sieht zwingend vor, dass dem übertragenden Rechtsträger ein Geschäftsanteil am übernehmenden Rechtsträger gewährt wird. Dazu ist eine Erhöhung des Stammkapitals der regionetz erforderlich, die in der Höhe von 1.000,00 EUR vorgesehen ist. Da die EWW einzige Gesellschafterin der regionetz ist, hat diese Kapitalerhöhung keine weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen.

7. Beschlussnotwendigkeit und Anzeigeverfahren

Die Kommunalaufsichtsbehörden sehen solche Umstrukturierungsvorgänge als wesentliche Veränderungen im Rahmen der kommunalen Beteiligungsgesellschaften an und fordern daher, dass zu solchen Vorgängen Ratsbeschlüsse gefasst werden, bevor die kommunalen Vertreter in den Beschlussgremien der Beteiligungsgesellschaften ihre Zustimmung erteilen, vgl. § 108 Abs. 6 GO. Dieser hier zu fassende Beschluss ist im Sinne des § 115 GO der Kommunalaufsicht (hier der Bezirksregierung Köln) anzuzeigen.

Der Ausgliederungsvertrag bedarf somit der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der EWW und der regionetz. Um einen rechtzeitigen Vollzug des Netzübergangs im Handelsregister zu gewährleisten, müssen alle Gesellschafter der beiden beteiligten Unternehmen EWW und regionetz aus formalen Gründen neben der Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag auch den Verzicht auf die Erstellung eines Ausgliederungsberichts und einen Klageverzicht erklären. Die dafür erforderliche Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen der EWW und regionetz sollen in einer Sondersitzung vor der Sommerpause 2016 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine.


(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin



Anlagen

- Entwurf Ausgliederungsvertrag (ohne Anlagen zum Ausgliederungsvertrag – derzeit in Arbeit)
- Entwurf Unterkonzessionsvertrag

AUSGLIEDERUNGSVERTRAG

zwischen der

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

– nachstehend auch „EWV“
oder „übertragender Rechtsträger“ genannt –

und der

regionetz GmbH

– nachstehend auch „regionetz“
oder „aufnehmende Gesellschaft“ genannt –

Präambel

1. Die EWV ist ein Energieversorgungsunternehmen, das in der Region Aachen in den Bereichen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung tätig ist. Gesellschafter der EWV sind die folgenden Gesellschaften bzw. Gebietskörperschaften:

rhenag Beteiligungs GmbH, Köln

Stadt Stolberg

Stadt Eschweiler

StädteRegion Aachen

Kreis Heinsberg

Stadt Würselen
Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren (BTG)
Stadt Alsdorf
Stadt Baesweiler
Gemeinde Roetgen
Gemeinde Simmerath
Gemeinde Inden
Stadt Monschau
Gemeinde Aldenhoven
Stadt Heinsberg
Gemeinde Langerwehe
Stadt Linnich
Gemeinde Niederzier
Stadt Geilenkirchen

2. Die regionetz betreibt, plant und baut seit 2006 in dieser Region die im Eigentum der EWV stehenden Verteilnetze für die Strom- und Gas, die sie von der EWV anpachtet.
3. Seit dem 01.01.2013 ist die regionetz eine 100-prozentige Tochter der EWV. Der Teilbetrieb Netze einschließlich des Eigentums an den Verteilnetzen der EWV stellt innerhalb des Vermögens der EWV einen sog. steuerlichen Teilbetrieb dar.
4. Die EWV ist als Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteile mit der Nr. 1 in Höhe von 12.500,00 und einem weiteren Geschäftsanteil mit der Nr. 2 in Höhe von EUR 12.500,00 am Stammkapital der regionetz beteiligt.
5. Mit den in diesem Ausgliederungsvertrag niedergelegten Regelungen soll der Teilbetrieb Netze (steuerliche Teilbetrieb) der EWV als Gesamtheit mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens auf

die regionetz gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der regionetz im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG ausgegliedert werden.

Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1

Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger

An der Ausgliederung sind die EWV als übertragender Rechtsträger und die regionetz mit Sitz in Eschweiler als aufnehmender Rechtsträger beteiligt.

§ 2

Ausgliederung, Vermögensübertragung

1. Die EWV gliedert aus ihrem Vermögen den Teilbetrieb Netze zur Aufnahme durch Übertragung als Gesamtheit auf die regionetz gegen Gewährung von Anteilen an der regionetz aus, § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG (Ausgliederung).
2. Die Übertragung des Teilbetriebs Netze erfolgt vollumfänglich, also mit allen dem Teilbetrieb Netze im Zeitpunkt der Ausgliederung zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich sämtlicher immaterieller und materieller Vermögensgegenstände, Geschäftsbeziehungen, Verträgen, Unterkonzessionsverträge, schwebenden Geschäften und Dauerschuldverhältnissen dieses Teilbetriebs Netze, allen diesem Teilbetrieb Netze und dem übertragenen Vermögen zuzurechnenden privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, gesetzlichen Schuldverhältnissen und allen sonstigen Rechten und Pflichten einschließlich künftiger Rechtsbeziehungen, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist.

3. Bei den als Gesamtheit übertragenen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens des Teilbetriebs Netze und den übergelenden Vertragsverhältnissen handelt es sich im Einzelnen insbesondere um:
- a) Die in der **Anlage 2.3.a.a** aufgeführten Grundstücke (dort bezeichnet mit der Grundbuchblattstelle, Gemarkung, Nr. des Bestandsverzeichnisses und Flurstücknummer) sowie die in der **Anlage 2.3.a.b** aufgeführten und in den dazugehörigen Lageplänen farblich markierten noch nicht vermessenen Teilflächen von Grundstücken (näher beschrieben wie vor) samt der Aufbauten, Außenanlagen und anderen wesentlichen Bestandteile derselben; die Feindefinition des jeweiligen Grenzverlaufs in der Örtlichkeit steht dem übertragenden Rechtsträger nach billigem Ermessen zu (§ 315 BGB);
 - b) die in der **Anlage 2.3.b** aufgeführten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (dort bezeichnet mit der Grundbuchblattstelle, Gemarkung, lfd. Nr. in Abteilung II des Grundbuches) sowie sämtliche weitere beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für Energieverteilungsanlagen einschließlich aller Anlagen, welche der Versorgung dienen, welche zugunsten des übertragenden Rechtsträgers im Grundbuch eingetragen sind und die dem Teilbetrieb Netze zuzuordnen sind;
 - c) alle dem Teilbetrieb Netze zuzuordnenden Verträge, Dauerschuldverhältnisse und sonstigen Rechte (einschließlich Mitgliedschaften und Versicherungen), wie sie sich aus der **Anlage 2.3.c** ergeben;
 - d) alle Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen des übertragenden Rechtsträgers, welche dem Teilbetrieb Netze wirtschaftlich zuzuordnen sind, wie sie sich aus der **Anlage 2.3.d** ergeben;
 - e) Sachen, Rechte, Vertragsverhältnisse, welche nicht in den beigegeführten Anlagen aufgeführt sind, soweit sie dem Teilbetrieb Netze

im weitesten Sinne wirtschaftlich zuzuordnen sind; dies gilt insbesondere für bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister erworbene Sachen oder Rechte und begründete Vertragsverhältnisse und Verbindlichkeiten.

Auf diese Anlage wird verwiesen, auf das Verlesen wird von sämtlichen Erschienenen verzichtet. Stattdessen werden die Anlagen zur Durchsicht vorgelegt und auf jeder Seite unterschrieben.

4. Für sämtliche unter Abs. 2 beschriebenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gilt, dass die Übertragung im Wege der Ausgliederung alle Wirtschaftsgüter, Gegenstände, materiellen und immateriellen Rechte, Verbindlichkeiten und Rechtsbeziehungen erfasst, welche dem übertragenen Teilbetrieb Netze dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst denselben betreffen oder ihm wirtschaftlich zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob die Vermögens- und Schuldposten bilanzierungsfähig sind oder nicht. Die Übertragung erfolgt auch unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand in den in vorstehenden Abs. 1 und 2 bezeichneten Anlagen aufgeführt ist.
5. Sollten die zu übertragenden Rechtspositionen des Aktiv- oder Passivvermögens bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung im regelmäßigen Geschäftsgang veräußert worden sein, so werden die an ihre Stelle getretenen vorhandenen Surrogate übertragen. Übertragen werden auch die bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung erworbenen Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens, soweit sie zu dem übertragenen Teilbetrieb Netze gehören.
6. Bei Zweifelsfällen, welche auch durch Auslegung dieses Vertrages nicht zu klären sind, gilt, dass Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen, welche nach obigen Regeln nicht zugeordnet werden können, bei dem übertragenden Rechtsträ-

ger verbleiben, es sei denn, es handelt sich um wesentliche Betriebsgrundlagen des Teilbetrieb Netzes.

7. Sofern ein Gegenstand, Vertrag, Prozessrechtsverhältnis oder sonstiges Rechtsverhältnis neben dem Teilbetrieb Netze auch einem oder mehreren anderen Unternehmensbereichen der übertragenden Gesellschaft zuzuordnen ist, ist dieser Gegenstand, Vertrag oder dieses Prozessrechtsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis – soweit rechtlich möglich – insoweit auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen, als der Gegenstand, der Vertrag bzw. das Prozessrechtsverhältnis oder das sonstige Rechtsverhältnis dem Teilbetrieb Netze zuzuordnen ist (Realteilung). Sollte eine partielle Zuordnung eines Gegenstandes, eines Vertrages oder eines Prozessrechtsverhältnisses oder sonstigen Rechtsverhältnisses nicht möglich sein, verbleibt der Gegenstand, der Vertrag bzw. das Prozessrechtsverhältnis oder das sonstige Rechtsverhältnis insgesamt bei der übertragenden Gesellschaft, es sei denn, es handelt sich um eine wesentliche Betriebsgrundlage des Teilbetriebs Netze. Die Parteien werden sich in diesem Fall darum bemühen, die wirtschaftlichen Resultate, soweit sich diese auf den Teilbetrieb Netze beziehen, auch für die übernehmende Gesellschaft zu erzielen.
8. Soweit bilanzierte und nicht bilanzierte Vermögensgegenstände und Schulden sowie Rechtsbeziehungen, welche dem übertragenen Teilbetrieb Netze wirtschaftlich zuzuordnen sind, nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft auf diese übergehen, wird der übertragende Rechtsträger diese Vermögensgegenstände oder Schulden sowie die Rechtsbeziehungen auf die aufnehmende Gesellschaft übertragen. Ist die Übertragung im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden sich die beteiligten Rechtsträger im Innenverhältnis so stellen, wie sie

stehen würden, wenn die Übertragung der Vermögensgegenstände und Passiva bzw. Rechtsbeziehungen auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Vollzug dabei erfolgt wäre. Wird der übertragende Rechtsträger aus Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, welche der aufnehmenden Gesellschaft zuzuordnen sind, ist diese zur Freistellung verpflichtet oder hat Ausgleich zu leisten.

9. Soweit ein Übergang der in Abs. 2 lit. b. nicht durch Anlagen gemäß § 28 GBO präzisierten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt, werden die Parteien den gewünschten Rechtsübergang durch Anwendung der §§ 1092 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1059 a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB, ersatzweise durch Einzelrechtsübertragung gemäß § 1092 Abs. 3 BGB herbeiführen.

Rein vorsorglich wird vereinbart: Soweit die jeweilige Dienstbarkeit die Überlassung der Ausübung an Dritte zulässt, wird ab Wirksamwerden der Ausgliederung der aufnehmenden Gesellschaft die Ausübung des Rechts überlassen. Im Übrigen werden die durch Dienstbarkeit gesicherten Leitungen im Verhältnis der Vertragsteile zueinander ab Wirksamwerden der Ausgliederung so behandelt, als wären sie in das Eigentum der aufnehmenden Gesellschaft übergegangen (z. B. hinsichtlich Instandhaltungspflicht).

10. Die Vermögensübertragung zur Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgt zu Buchwerten. Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen die Zustimmung eines Dritten, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich der übertragende Rechtsträger und die aufnehmende Gesellschaft bemühen, die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung beizubringen. Falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, werden sich der übertragende Rechtsträger und die aufneh-

mende Gesellschaft im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung der Gegenstände des ausgegliederten Vermögens mit Wirkung zum Vollzugsdatum erfolgt.

§ 3

Gegenleistung (Gewährung von Anteilen) und Gewinnbezugsrecht

1. Die regionetz gewährt dem übertragenden Rechtsträger als Gegenleistung für die vorstehende Vermögensübertragung einen Geschäftsanteil an der regionetz im Nennbetrag von EUR 1.000,00 und zwar kostenfrei. Der Geschäftsanteil ist mit keinen Besonderheiten ausgestattet.

Dieser Geschäftsanteil wird durch eine Kapitalerhöhung bei der regionetz zum Zwecke der Durchführung der Ausgliederung gebildet, wobei die regionetz ihr derzeitiges Stammkapital von EUR 25.000,00 um den vorbezeichneten Betrag von EUR 1.000,00 auf EUR 26.000,00 erhöht durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 1.000,00. Zu dessen Übernahme wird ausschließlich die EWV als übertragender Rechtsträger zugelassen.

Soweit der Wert des übertragenen Vermögens den Nennbetrag des neu ausgegebenen Geschäftsanteils übersteigt, ist dieser Differenzbetrag in die Kapitalrücklage der regionetz einzustellen. Eine Vergütung des Differenzbetrages ist nicht geschuldet.

Die Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 1 und 2 der EWV werden zusammengelegt. Die EWV stimmt deren Zusammenlegung zu.

2. Die Gewinnbezugsberechtigung der EWV aus dem neuen Geschäftsanteil besteht ab dem Ausgliederungstichtag gemäß nachfolgendem § 5. Von den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen bei der regio-

netz abweichende Besonderheiten für das Gewinnbezugsrecht werden nicht vereinbart.

3. Da es sich um eine Ausgliederung im Sinne des § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG handelt, entfallen Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 10 UmwG.
4. Ein Abfindungsangebot ist gemäß § 125 S. 1 UmwG nicht erforderlich.

§ 4

Ausgliederungsbilanz, Buchwertfortführung

Der Ausgliederung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Bilanz der EWV zum 31. Dezember 2015, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz zugrunde gelegt (evt: ...sowie die aus dieser Schlussbilanz abgeleitete Ausgliederungsbilanz). Die **Ausgliederungsbilanz** zum 31.12.2015 ist dem Ausgliederungsvertrag als **Anlage 4.1** beizufügen. Die aufnehmende Gesellschaft wird die von dem übertragenden Rechtsträger übernommenen Aktiva und Passiva mit den Buchwerten nach dem Stand der Schlussbilanz fortführen (Buchwertfortführung gemäß § 24 UmwG i. V. m. UmwStG).

§ 5

Ausgliederungstichtag

1. Die Übertragung der in § 2 aufgeführten Ausgliederungsgegenstände des übertragenden Rechtsträgers erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2016, 00.00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2016 an gelten alle Handlungen und Geschäfte hinsichtlich der Ausgliederungsgegenstände gemäß § 2 als für Rechnung der regionetz vorgenommen (Ausgliederungstichtag).

2. Vom Ausgliederungstichtag an sind Gefahren, Nutzungen und Lasten des Teilbetriebs Netze als auf die regionetz übergegangen anzusehen.

§ 6

Rechte einzelner Anteilsinhaber

Im Zusammenhang mit der Ausgliederung wurden und werden keine Rechte oder Vorteile besonderer Art im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG gewährt, insbesondere nicht den Mitgliedern der jeweiligen Geschäftsführung oder des jeweiligen Aufsichtsorgans bzw. Beirats der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger oder einem Abschluss- oder Ausgliederungsprüfer.

§ 7

Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

1. Die Ausgliederung hat keine Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen. Bereits zum 01.01.2013 wurden dem Teilbetrieb Netze zugehörigen 218 Mitarbeiter von der EWV auf die regionetz arbeitsvertraglich übergeleitet. 20 ältere Beschäftigte, die zu diesem Zeitpunkt einen Aufhebungsvertrag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente unterzeichnet hatten, verblieben in ihren Arbeitsverhältnissen bei der EWV, wurden jedoch bei der regionetz mittels Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt. Von der Ausgliederung ist kein weiterer Mitarbeiter des übertragenden oder des übernehmenden Rechtsträgers betroffen und es werden keine Arbeitsverhältnisse von der EWV auf die regionetz übertragen oder umgekehrt. Durch die Ausgliederung werden auch keine Modalitäten der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse verändert.

2. Dem Betriebsrat der EWV wurde am ... 2016 der Entwurf des vorliegenden Ausgliederungsvertrages nebst Anlagen übersandt. Eine Kopie des Empfangsbekanntnisses wird dieser Niederschrift nachrichtlich als **Anlage 7.2** beigefügt.
3. Die Belegschaft der regionetz wird ebenfalls durch den Betriebsrat der EWV vertreten. Daneben hat die regionetz keinen weiteren Betriebsrat.
4. Der bei der EWV zuständige Wirtschaftsausschuss wurde im Sinne des § 106 BetrVG umfassend zu allen Aspekten der Ausgliederung informiert.

§ 8

Grundbucheklärungen

1. **Bewilligung, Antrag**
Die Beteiligten bewilligen und beantragen bereits jetzt die Berichtigung der vorgenannten Grundbücher dahingehend, dass die aufnehmende Gesellschaft Alleineigentümerin dieser Grundstücke bzw. Berechtigter der übertragenen Dienstbarkeiten ist.
2. **Vermessung**
Soweit Teilflächen an die aufnehmende Gesellschaft übertragen werden gilt: Die Vertragsteile verpflichten sich gegenseitig, den Vertragsgegenstand vermessen zu lassen, bei der Vermessung zusammenzuwirken sowie nach Vorliegen des amtlichen Messungsergebnisses dieses anzuerkennen.
Der Notar wies darauf hin, dass das Eigentum am Vertragsgrundbesitz hinsichtlich der zu vermessenden Flächen erst mit Beurkundung der Messungsanerkennung auf die aufnehmende Gesellschaft übergeht.

3. Der Notar wird beauftragt, den Vollzug dieser Urkunde durchzuführen. er wird bevollmächtigt, Erklärungen, die zur Durchführung der Urkunde oder zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind, zu ergänzen oder zu berichtigen. Die Vollmacht wird ebenso den Angestellten des Notars unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, jeglicher Eigenhaftung der Angestellten und mit dem Recht Untervollmacht zu erteilen, erteilt. Der Notar wird bevollmächtigt, die Angestellten namentlich zu benennen. Im Außenverhältnis ist jede Vollmacht unbeschränkt.

4. Die Vollmacht umfasst weiterhin alle gegebenenfalls erforderlichen oder für zweckmäßig erachteten (Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit sind dem Grundbuchamt nicht nachzuweisen) Erklärungen zur Herbeiführung der grundbuchmäßigen Eintragung der dem Teilbetrieb Netze zuzuordnenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (Leitungsrechte), insbesondere auch im Rahmen der Anwendung von § 1092 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1059 a BGB bzw. im Rahmen der Anwendung von § 1092 Abs. 3 BGB (Einzelrechtsübertragung). Es besteht für die Bevollmächtigten keine Rechtspflicht aufgrund dieser Vollmacht tätig zu werden.

§ 9

Besitzeinräumung

1. Die EWV räumt der regionetz am Übertragungstichtag den Besitz an den übertragenen körperlichen Gegenständen ein. Soweit die Besitzeinräumung nicht möglich ist, wird die übertragende Gesellschaft die betreffenden Gegenstände ausschließlich für die übernehmende Gesellschaft verwahren. Sofern sich einzelne Gegenstände im Besitz Dritter befinden, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass die übertra-

- gende Gesellschaft ihren Herausgabeanspruch auf die übernehmende Gesellschaft überträgt. Sollten noch weitere Maßnahmen oder Erklärungen zur Besitzverschaffung notwendig sein, wird die übertragende Gesellschaft diese vornehmen bzw. abgeben.
2. Die EWV überträgt der regionetz insbesondere den Besitz an sämtlichen Unterlagen über die zu übertragenden Kundenbeziehungen des Teilbetrieb Netze s und sonstigen auf das übertragene Vermögen bezogene Unterlagen und Datenträgern.
 3. Die EWV überträgt der regionetz sämtliche dem Teilbetrieb Netze im Übrigen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen, insbesondere alle Zeichnungen, Forschungs- und Entwicklungsdaten, Produktionsdaten, Testdaten, Qualitäts- und Überwachungsdaten der gegenwärtigen Produkte sowie alle Kundenlisten, Verkaufshilfen und Verkaufsunterlagen etc.
 4. Die EWV hat nach dem Übertragungstichtag ein Einsichtsrecht in übergebene Akten und Unterlagen, soweit sie hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. für Steuer-, Gewährleistungs- und Bilanzierungszwecke).

§ 9

Haftungsfreistellungen

Wird die regionetz als übernehmende Gesellschaft als gesetzlicher Gesamtschuldnerin gemäß § 133 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 UmwG für Verbindlichkeiten, welche sie nach diesem Ausgliederungsvertrag nicht übernommen hat, in Anspruch genommen, kann sie von der EWV unverzügliche Freistellung bzw. Erstattung verlangen.

§ 10

Zustimmungen

Dieser Ausgliederungsvertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EWV und der regionetz. Diese ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 UmwG notariell zu beurkunden.

§ 11

Kosten und Steuern

Die durch diesen Ausgliederungsvertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte. Sofern aufgrund der Ausgliederung Umsatzsteuer anfällt, erteilt die EWV der regionetz auf den Stichtag der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der regionetz eine den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung. Die regionetz ist verpflichtet, die sich daraus ergebende Umsatzsteuer an die EWV zu zahlen.

§ 12

Vollmacht

Der beurkundende Notar wird von den Vertragsparteien mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt und bevollmächtigt, die Ausgliederung beim Registergericht anzumelden und überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung des Vertrags erforderlich sein sollte. Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen weiter dazu auch die Kanzleiangestellten, dienstansässig bei dem beurkundenden Notar, jeweils als Einzelbevollmächtigte.

§ 13

Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrages nicht rechtswirksam sein oder sollte sich in dem Ausgliederungsvertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Beteiligten sind jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die – soweit nur möglich – dem am nächsten kommt, was sie nach dem Sinn und Zweck dieses Ausgliederungsvertrages gewollt haben.

U n t e r k o n z e s s i o n s v e r t r a g

z w i s c h e n

der EWV GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer, ebendort,

– nachstehend „EWV“ oder „.....“ genannt –

u n d

der regionetz GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer, ebendort,

– nachstehend „regionetz“ oder „.....“ genannt –

– das und der gemeinschaftlich nachstehend „die Vertragspartner“ genannt –

Präambel

Die Stadt XXXX hat mit der EWV einen *Stromkonzessionsvertrag (Anlage 1)* abgeschlossen, der einerseits der EWV ein umfassendes Wegebenutzungsrecht im Konzessionsgebiet gewährt und andererseits die EWV verpflichtet, die *Stromversorgung* durch einen ordnungsgemäßen Netzbetrieb sicherzustellen.

Der EWV hat die regionetz gegründet, um den gesetzlichen Forderungen des Energiewirtschaftsgesetzes nach einer Trennung von Netz und Vertrieb bei Energieversorgungsunternehmen zu genügen. Mit diesem Unterkonzessionsvertrag vollziehen die Vertragspartner die ohne hin bestehende Trennung der EWV als vertrieblich tätiges *Strom-* und *Gasversorgungsunternehmen* und der regionetz als Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes

Vor diesem Hintergrund überträgt die EWV als Konzessionsinhaber der regionetz das ausschließliche Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb des Stadtgebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen im Rahmen dieser Unterkonzession. Insoweit dient diese Vereinbarung zum einen der Unterkonzessionierung gegenüber der regionetz und zum anderen der Aufgabenteilung in einerseits die allgemeine Verantwortung für die *Stromversorgung* im engeren Sinne und andererseits den Netzbetrieb. Um den Netzbetrieb sicherstellen zu können, wird die EWV der regionetz auch das Eigentum an dem Netz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet übertragen.

Als Hauptkonzessionärin und langjährige Vertragspartnerin der Kommunen wird die EWV unverändert erster Ansprechpartner der konzessionierenden Kommunen bleiben.

Die Stadt xxxxxxxx hat der Unterkonzessionierung zugestimmt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

Unterkonzessionierung, Wegenutzungsrecht

- (1) Die EWV überträgt der regionetz das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes - z.B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze - sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Stadt stehende Wege, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z.B. Ortsnetzstationen) zu benutzen. Die regionetz verpflichtet sich, sichere und leistungsfähige *Stromversorgungsanlagen* zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen sowie jedermann an ihr *Stromversorgungsnetz* anzuschließen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Soweit die EWV der regionetz zur Errichtung und zum Betrieb von *Stromversorgungsanlagen* aus eigenem Recht keine ausreichenden Nutzungsrechte gewähren kann, übt die EWV die eigenen Rechte gegenüber der Stadt XXXXXXXX aus und unterstützt die regionetz in geeigneter Weise, um das notwendige Nutzungsrecht zu erhalten.
- (1) Das Gebiet der Stadt ist in einem Lageplan dargestellt, der als **Anlage** diesem Vertrag beigefügt ist. Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages. Dieser Vertrag erstreckt sich auf das derzeitige Stadtgebiet gemäß dem beigefügten Lageplan.

§ 2

Aufgaben des Netzbetriebes

- (1) Die regionetz nimmt für die Zeit der Geltung dieses Vertrages die Pflichten aus dem eingangs genannten *Stromkonzessionsvertrag* wahr, soweit sich diese auf den Netzbetrieb beziehen und von der EWV in ihrer Funktion als Versorger nicht erbracht werden können. Die regionetz übernimmt insbesondere
 - a) die Verpflichtungen aus § 2 des *Stromkonzessionsvertrags* wahrzunehmen, d.h. insbesondere
 - aa) der Stadt XXXXXXXX einen Preisnachlass von 10 v. H. mit der Maßgabe einzuräumen, dass dieser Preisnachlass bei den Netznutzungsentgelten berücksichtigt wird.
 - bb) dass sie einen Betrieb des Versorgungsnetzes schuldet, der eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und um-

weltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit *Elektrizität*, die zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruht, sicherstellt.

- cc) ihren Netzbetrieb und Unterbrechungen ihres Netzbetriebs unter Beachtung von § 5 des Hauptkonzessionsvertrags zu vermeiden oder zu organisieren.
 - b) die Verpflichtungen aus § 3 des *Stromkonzessionsvertrags* wahrzunehmen, d.h. insbesondere
 - aa) die Planung ihrer Netzanlagen bzw. die mit der Neuerrichtung oder Veränderung von Netzanlagen im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen unter Beachtung der Vorgaben vorzunehmen. Insbesondere hat sie möglichst frühzeitig Pläne bei der Stadt einzureichen und Änderungswünsche der Stadt nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 des Hauptkonzessionsvertrags zu berücksichtigen,
 - bb) sie wird Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum dem Tiefbauamt der Stadt rechtzeitig schriftlich mitteilen und sich mit ihm darüber abstimmen,
 - cc) nach Fertigstellung der Anlagen/Maßnahmen lässt die regionetz den öffentlichen Verkehrsweg so wiederherstellen, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt.
 - c) die Verpflichtungen aus § 4 des *Stromkonzessionsvertrags* wahrzunehmen, d.h. insbesondere die bestehenden Folgepflichten zu beachten und die Folgepflichten in vereinbarter Höhe zu tragen.
- (2) Tritt die regionetz unmittelbar gegenüber der Stadt auf, hat sie alle Vereinbarungen zu beachten, die nach Maßgabe des Hauptkonzessionsvertrags gelten. In jedem Fall soll die gute geübte Vertragspraxis im Verhältnis zur Stadt, Ihren Dienststellen und Ämtern unverändert fortgesetzt werden.
- (3) Im Zweifel gelten ebenfalls im Verhältnis der EWV zur regionetz alle Regelungen entsprechend, die im Verhältnis der EWV zur Stadt XXXXXXXX vereinbart sind.

§ 3

Kooperationsgrundsätze und Weisungsrechte

- (1) Um die *Stromversorgung* im Stadtgebiet XXXXXXXX sicherzustellen, werden die Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich insbesondere in allen Fällen notwendiger Mitwirkungshandlungen gegenseitig unterstützen und sich über alle wesentlichen Umstände der *Stromversorgung* und des *Stromnetzbetriebs*, die auch den Aufgabenkreis des anderen Vertragspartners betreffen, gegenseitig informiert halten.
- (2) Sollten durch diese vertragliche Vereinbarung einzelnen Aufgaben und vertragliche Verpflichtungen nicht einem der Vertragspartner eindeutig zugeordnet, gelten sie dennoch ebenfalls als vereinbart, wobei derjenige Vertragspartner die Aufgabenerfüllung übernimmt, in dessen Aufgabenkreis die Aufgaben nach Sachzusammenhang unter Berücksichtigung praktischer Erwägungen fällt. Im Zweifel bleibt die EWV in der Pflicht, die Aufgabe gegenüber der Stadt XXXXXXXX zu erfüllen.
- (3) Können sich die Vertragspartner im Sinne des Abs. 2 Satz 3 nicht auf eine Aufgabenwahrnehmung einigen und übernimmt die EWV die Pflichterfüllung, ist die EWV insoweit gegenüber der regionetz weisungsbefugt. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Weisungsrecht besteht nicht, wenn dadurch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Entflechtung verletzt würden.

§ 4

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass die Verpflichtungen aus Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung durch die EWV erfüllt werden sollen XXXXXXXX. Die regionetz ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.

§ 5

Haftung

Die regionetz haftet der EWV nach Maßgabe der Vereinbarungen des Haputkonzessionsvertrags.

§ 6 Konzessionsabgaben

- (1) Als Gegenleistung für das der regionetz eingeräumte Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen in XXXXXXXX zahlt die regionetz an die EWV ein Nutzungsentgelt in Höhe der höchstzulässigen Konzessionsabgaben im Sinne des § 6 des Hauptkonzessionsvertrags.
- (2) Die Vertragspartner können im Einvernehmen mit der Stadt verkürzte Zahlungswege vereinbaren.

§ 7 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt 01. Januar 201X und endet mit Ablauf des 31. Dezember 20xx [wie Ende Hauptkonzessionsvertrag]. Der Unterkonzessionsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald der Hauptkonzessionsvertrag endet.

§ 8 Übertragung der *Strom*versorgungsanlagen und Übernahmeentgelt

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages oder nach Ablauf des *Strom*konzessionsvertrag der EWV mit der Stadt XXXXXXXX, hat die regionetz Eigentum und Besitz an den für die *Strom*versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen *Strom*versorgungsanlagen und die im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines wirtschaftlich angemessenen Übernahmeentgelts auf die Stadt XXXXXXXX zu übertragen, sobald die EWV die regionetz schriftlich zur Übertragung anweist. Der regionetz stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu. Sie verzichtet auf alle Einreden oder Einwendungen, die gegen diesen Übertragungsanspruch geltend gemacht werden könnten. Ein möglicher gegen die EWV zu richtenden Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.
- (2) Mögliche Verhandlungen zur Höhe des Übernahmeentgelts führt ausschließlich die EWV.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragspartnern in Schriftform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Für diesen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, für beide Vertragspartner zumutbare und insbesondere wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Die Vorschrift des § 139 BGB ist ausdrücklich abbedungen.
- (3) Alle zwischen den Vertragspartnern vor dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand sind durch den Abschluss dieses Vertrages aufgehoben und überholt. Dieser Vertrag enthält zusammen mit seinen Anlagen alle Vereinbarungen und Erklärungen der Vertragspartner in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Vertrages. Daneben bestehen keine weiteren Erklärungen, Vereinbarungen oder Zusicherungen.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die EWV und die regionetz erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Stolberg, den

Eschweiler, den

(EWV)

(regionetz)

Anlagen

Anlage 1 Konzessionsvertrag zwischen der Stadt XXXXXXXX und der EWV vom

Anlage 2 Stadtgebiet